

Landkreis Zwickau  
Landratsamt  
Umweltamt  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Zum Sternplatz 7  
08412 Werdau

Eingangsstempel

## Antrag auf Ausnahmegewilligung für Nacharbeit

Bei einer Baustelle handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG<sup>1</sup>, da auf diesem Grundstück Arbeiten durchgeführt werden, die u. a. Lärmimmissionen verursachen können. Dies gilt auch für Baumaschinen, da diese Maschinen im S. v. § 3 Abs. 5 Nr. 2 BImSchG sind.

Rechtliche Grundlagen der Unteren Immissionsschutzbehörde:

- 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 29.08.2002, letzte Änderung 06.03.2007 (BGBl. I S. 261), § 7 Abs. 2

- Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVwV Baulärm)<sup>2</sup>

Ausnahmen sind zulässig, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit erforderlich ist.

In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung<sup>3</sup> sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen im Freien Geräte und Maschinen nach dem Anhang an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen zulassen, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit oder im sonstigen öffentlichen Interesse erforderlich ist.

### Antragsteller:

---

Name, Vorname bzw. Firma

---

Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

---

Telefon

Fax

### Vorhaben:

---

Art

---

Ort

---

Datum, Dauer, Uhrzeit

---

Kurzbeschreibung

---

<sup>1</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. vom 26. September 2002 (BGBl. I, S. 3830), letzte Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2433)

<sup>2</sup> AVwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970, übergeleitet nach § 66 BImSchG

<sup>3</sup> Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), geändert durch Einigungsvertrag vom 31. August 1990 i. V. m. Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II, S. 885, 1124), durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)

## Aufzählung der einzusetzenden Maschinen/Geräte, die im Freien betrieben werden

---

### Angaben zur Geräuschentwicklung der einzusetzenden Maschinen/Geräte<sup>4</sup>

Typbezeichnung Maschine/Gerät

Emissionspegel (L<sub>w</sub>)

---

**dB**

---

### Standort der Lärmquelle der Baumaßnahme (Falls bekannt Gebietseinstufung nach Baunutzungsverordnung)

Skizze beifügen

---

### Beschreibung der beabsichtigten Lärm- und Staubschutzmaßnahmen

---

---

### Verantwortlicher (vor Ort) für das Vorhaben

---

Name, Vorname

---

Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

---

Telefon

### Begründung für die Durchführung der Arbeiten im Nachtzeitraum und Nachweis der Gefahrenabwendung bzw. des sonstigen öffentlichen Interesses (z. B. verkehrs-, fertigungs-, sicherheitstechnische Gründe)

---

---

#### Hinweis:

Es ist bekannt, dass die Bearbeitung des Antrages gebührenpflichtig ist. Ausnahmezulassungsanträge können nur dann ordnungsgemäß bearbeitet werden, wenn sie 1Montat vor Beginn des beabsichtigten Vorhabens beim Umweltamt gestellt werden. Zu spät eingereichte Anträge und/oder fehlende Angaben können zur Nichtbearbeitung führen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Antragsteller

#### Anlagen:

- Lageplan
- Skizze über den Standort der einzusetzenden Geräte und Maschinen

4 garantierter Schalleistungspegel gemäß Artikel 12 oder EC-Kennzeichnung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Mai 2000, geändert durch Richtlinie 2005/88/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Dezember 2005